



Fallbearbeitung FS 23: «Saftherstellung aus Passion»

Fall 1

Bernhard hat sich beruflich im Smoothie-Business etabliert. Seine Säfte mit Passion haben ihm einen saftigen Erfolg beschert. Die Passionsfrüchte, die er zur Saftproduktion benutzt, bezieht er jeweils aus Übersee. Am 13. Januar 2023 bot ihm die Tropicana AG eine auf dem von ihr beauftragten Containerschiff „Adelaide“ befindliche, nach Rotterdam schwimmende Ladung Passionsfrüchte im Umfang von sechs Zentnern zum Preis von CHF 2'000.00 per Zentner DPU Rotterdam¹ an, welche spätestens am Freitag, 3. Februar 2023, im Hafen eintreffe. Bernhard sandte daraufhin am 16. Januar 2023 folgendes E-Mail an die Tropicana AG: „Ich akzeptiere fünf Zentner Passionsfrüchte schwimmend DPU Rotterdam zum Preis von CHF 1'800.00 per Zentner, zu liefern bis spätestens 3. Februar 2023.“ Am 17. Januar 2023 antwortete die Tropicana AG, dass sie damit einverstanden sei. Gleichentags verkaufte Bernhard die Säfte, die er aus dieser Schiffsladung herstellen wollte, an einen Supermarkt weiter, fällig am 13. Februar 2023.

Das Containerschiff Adelaide traf aufgrund eines Problems im Steuerungssystem infolge fehlender Wartung nicht wie erwartet am 3. Februar 2023 in Rotterdam ein. Am 8. Februar 2023 erkundigte sich Bernhard bei der Tropicana AG per E-Mail, auf welchen Zeitpunkt mit der Lieferung zu rechnen sei. Nachdem er auf dieses E-Mail während einer Woche keine Antwort erhalten hatte, deckte er sich auf dem Markt ein, um seinen Vertrag mit dem Supermarkt noch rechtzeitig erfüllen zu können. Allerdings stiegen die Preise für Passionsfrüchte wegen Lieferengpässen inzwischen auf CHF 2'100 pro Zentner; am 3. Februar 2023 lagen sie kurzzeitig sogar bei CHF 2'300 pro Zentner. Den erlittenen Schaden möchte Bernhard nun von der Tropicana AG ersetzt bekommen. Dies zeigt er der Tropicana AG an und erklärt gleichzeitig, dass er auf die Leistung verzichte. Die Tropicana AG hingegen behauptet, dass Bernhard die Ware annehmen müsse und sie nur den Schaden zu begleichen habe, der Bernhard wegen zusätzlichen Lagerhauskosten in Rotterdam entstanden sei.

Bernhard kontaktiert Sie in diesem Fall. Er möchte wissen, was er von der Tropicana AG fordern kann.

Variante 1

Gehen Sie davon aus, dass das Containerschiff Adelaide schon am 2. Februar 2023 im Hafen in Rotterdam eingetroffen ist. Bernhard und die Tropicana AG haben dieses Mal den Vertrag ohne Einbezug der Incoterms geschlossen. Sie verabreden, dass Bernhard die Früchte am 3. Februar 2023 in Rotterdam entgegennimmt. Direkt nach Ankunft wurde das Containerschiff mit den von Bernhard gekauften Südfrüchten entladen. Die für Bernhard bestimmte Menge an Passionsfrüchten wurde im

¹ Die DPU-Klausel („Delivered at Place Unloaded“ [Incoterms 2022]) regelt im internationalen Handelskauf die Übernahme der Transport- und Versicherungskosten und die Frage der Gefahrtragung abweichend vom OR. Die genaue Bedeutung ist hier irrelevant.



**Universität
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Prof. Dr. Yeşim M. Atamer, LL.M.
Rämistrasse 74 / 63
CH-8001 Zürich

Prof. Dr. Alessia Dedual, LL.M.
Rämistrasse 74 / 55
CH-8001 Zürich

Zuge der Entladung abgewogen und separat abgepackt. Da die Tropicana AG Bernhard in Zukunft als festen Kunden gewinnen will, haben die Mitarbeitenden der Tropicana AG für ihn Früchte besonders guter Qualität beiseitegestellt. Bernhard wurde noch am 2. Februar 2023 darüber informiert, dass die Ware für ihn zur Abholung bereit liege. Entgegen seinem ursprünglichen Plan kann Bernhard die Ware erst am 4. Februar 2023 abholen. Im Hafen treiben sich schon länger Diebesbanden herum. Den Organen der Tropicana AG ist dies bewusst. Deshalb haben sie die für Bernhard bestimmten Passionsfrüchte, wie es von ihnen erwartet werden konnte, in ihrem Lagerhaus eingestellt und gesichert. Dennoch gelingt es den Dieben in der Nacht auf den 4. Februar 2023 das als sicher geltende digitale Schloss zum Lagerhaus zu knacken. Sie entwenden die gesamte Fruchtladung aus dem Container. Zum Diebesgut gehören auch die für Bernhard bestimmten Früchte.

Muss Bernhard die Tropicana AG für die Früchte bezahlen?

Variante 2

Gehen Sie davon aus, dass Bernhard die Früchte von der Tropicana AG rechtzeitig im Hafen von Rotterdam entgegengenommen hat. Für den Transport in die Schweiz hat er 150 stapelbare Klappboxen aus Plastik gekauft, die sich aufgrund ihrer Luftdurchlässigkeit für den Transport von Passionsfrüchten besonders gut eignen. Die Klappboxen sind gemäss Anschrift auf der Verpackung auf eine Beladung von bis zu fünf Kilogramm ausgelegt. Der Verkäufer hat Bernhard dies auf dessen Nachfrage hin vor dem Kauf auch noch einmal bestätigt. Bernhard nimmt bei zwei der gekauften Boxen noch eine Probewägung vor; tatsächlich halten diese beiden Boxen dem zugesicherten Beladungsgewicht stand. Nichtsdestotrotz packt Bernhard, der die Boxen ordnungsgemäss ausgeklappt hat, weniger Früchte in jede Box. Als die Mitarbeitenden von Bernhard die Boxen in der Schweiz entladen wollen, stellen sie fest, dass auf dem Transport die Böden der Boxen durchgebrochen und die Passionsfrüchte aufgrund des Drucks geplatzt sind oder sich auf den Druckstellen Schimmel gebildet hat. Für Bernhard, der die Boxen auch im Hinblick auf weitere Transporte aus Rotterdam angeschafft hat, sind diese nun wertlos. Es zeigt sich nämlich, dass die Böden der meisten Boxen nur maximal einem Gewicht von zweieinhalb Kilogramm standhalten. Um die gleiche Fruchtmenge zu transportieren, müsste Bernhard also mit diesen Boxen das doppelte Ladevolumen eines Lastwagens buchen, was mit entsprechenden Mehrkosten verbunden wäre. Nach Feststellung des Mangels ruft Bernhard den Verkäufer umgehend an und verlangt die Wandlung.

Ist Bernhard zur Wandlung nach Art. 205 OR berechtigt? Beschränken Sie Ihre Prüfung auf den Rechtsbehelf der Wandlung und allfällige daraus folgende Schadenersatzansprüche.

Allgemeiner Bearbeitungshinweis:

Gehen Sie bei allen Fällen davon aus, dass schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG/Wiener-Kaufrecht) anwendbar ist.